



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



72. Jahrgang

Regensburg, 15. Februar 2016

Nr. 2

Inhaltsübersicht

Sicherheit und Ordnung

Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz über die allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen..... 10

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf vom 27. Januar 2016 Az. ROP-SG12-1444.1-10-2-20 12

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz vom 29. Januar 2016 Az. ROP-SG12-1444.1-14-1-121 13

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für das Jahr 2016 14

Bezirk Oberpfalz

Verordnung des Landkreises Amberg-Weizsach zur Änderung der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Amberg vom 7. Dezember 2015
Bekanntmachung Gemeindegebiet Edelsfeld 16

Verordnung des Landkreises Amberg-Weizsach zur Änderung der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Amberg vom 7. Dezember 2015
Bekanntmachung Gemeindegebiet Ensdorf 18

Verordnung des Landkreises Amberg-Weizsach zur Änderung der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Amberg vom 7. Dezember 2015
Bekanntmachung Gemeindegebiet Rieden 20

Bekanntmachung des Bezirkstagspräsidenten der Oberpfalz über die Übertragung der Aufgaben als Familienkasse für die Bediensteten an die AKDB-Landesfamilienkasse..... 24

Sicherheit und Ordnung

Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz über die allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Auspielungen

Aufgrund des Art. 3 Abs. 3 Sätze 1 und 2 i. V. m. Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 922), zuletzt geändert am 22. Juli 2014 (GVBl S. 286) erteilt die Regierung der Oberpfalz folgende allgemeine Erlaubnis:

I. Allgemeine Erlaubnis

Die Veranstaltung folgender Lotterien und Auspielungen im Regierungsbezirk Oberpfalz wird jederzeit widerruflich im Jahr 2016 allgemein erlaubt:

1. Lotterien (Verlosung von Geldgewinnen) und Auspielungen (Verlosung von Warengewinnen, insbesondere Glückshafenauspielungen) im Zusammenhang mit Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Vereinsjubiläen und ähnlichen Veranstaltungen folgender Veranstalter:
- Organisationen des Bayerischen Roten Kreuzes und seine Untergliederungen
2. Das Spielkapital (= Zahl der Lose x Lospreis) darf nicht mehr als 40.000,00 € je Veranstaltung betragen.
3. Mindestens 25 v. H. der eingenommenen Entgelte müssen in Form von Gewinnen wieder ausgeschüttet werden.
4. Der gesamte Reinertrag muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der Satzung des Bayerischen Roten Kreuzes verwendet werden. Der Reinertrag muss mindestens 25 v. H. der eingenommenen Entgelte betragen.

II. Nebenbestimmungen

Die allgemeine Erlaubnis dieser Lotterien und Auspielungen gilt nur unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Die Lotterie oder Auspielung muss mindestens eine Woche vorher bei der Gemeindeverwaltung des Veranstaltungsortes angezeigt werden. Erstreckt sich der Losverkauf auf mehrere Gemeinde- oder Landkreisgebiete, so ist die Auspielung oder Lotterie bei allen betroffenen Gemeinden sowie der Regierung der Oberpfalz anzuzeigen.
2. Der Anzeige ist beizugeben:
 - Angaben zur Lotterie oder Auspielung (Ort und Zeit der Veranstaltung, verantwortliche Personen),
 - Zweck der Lotterie oder Auspielung,
 - Spielplan, aus dem sich der Umfang der Lotterie oder Auspielung ergibt.
3. Der Losverkauf darf die Dauer von zwei Wochen nicht überschreiten und bei Lotterien und Auspielungen im Zusammenhang mit Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Vereinsjubiläen und ähnlichen Veranstaltungen ausschließlich während der Dauer und der Öffnungszeiten der Festveranstaltung durchgeführt werden.
4. Die Lotterie oder Auspielung darf sich nicht über den Regierungsbezirk Oberpfalz hinaus erstrecken. Ein Vertrieb der Lose im Internet ist nicht zulässig.
5. Auf mindestens 20 v. H. der Lose muss ein Gewinn entfallen.
6. Die Verwaltungskosten sind so gering wie möglich zu halten und dürfen nicht mehr als 25 v. H. der eingenommenen Entgelte betragen.
7. Die Lotterie oder Auspielung darf nicht durch Dritte durchgeführt werden.
8. Mit der Veranstaltung der Lotterien oder Auspielungen dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt, insbesondere keine Wirtschaftswerbung betrieben werden. Ein Hinweis auf Sponsoren von Warengewinnen ist jedoch zulässig.
9. Durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszweckes oder die Verwendung des Reinertrages darf die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten nicht beeinträchtigt werden.
10. Von dieser Erlaubnis werden nicht umfasst Lotterien und Auspielungen, die in oder bei Einrichtungen von Gewerbetreibenden veranstaltet werden.

III. Abweichungen vom Glücksspielstaatsvertrag

1. Die Teilnahme von Minderjährigen bestimmt sich nach den Vorschriften des § 6 Abs. 2 Jugendschutzgesetz (JuSchG); insofern wird eine Abweichung von § 4 Abs. 3 Satz 2 des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (GlüStV) zugelassen.

2. Über die Lotterie oder Ausspielung ist eine Abrechnung (nach beigefügtem Muster) zu fertigen. Werden Glückshafenausspielungen auf Volksfesten von Kreisverbänden einer Organisation durchgeführt, ist es ausreichend, wenn der jeweilige Kreisverband für alle im Genehmigungszeitraum veranstalteten Glückshafenausspielungen eine Sammelabrechnung erstellt. Diese Abrechnung ist von den Verantwortlichen des Veranstalters zu unterzeichnen. Die Abrechnung und die Belege über die Lotterie sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren, sofern sich nicht aus steuerrechtlichen Gründen eine längere Aufbewahrungszeit ergibt.
3. Die Regierung der Oberpfalz und die Gemeinde des Veranstaltungsortes können jederzeit die Vorlage der Abrechnung und der dazugehörigen Belege verlangen. Ohne dieses Verlangen ist die Vorlage der Abrechnung in Abweichung von § 15 Abs. 3 Satz 2 GlüStV nicht erforderlich.

IV. Hinweise

Die Befugnisse der Gemeinde des Veranstaltungsortes als Sicherheitsbehörde, die Einhaltung dieser allgemeinen Erlaubnis sowie der Bestimmungen des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland und des Ausführungsgesetzes dazu zu überwachen, bleiben unberührt.

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten.

Die steuerlichen Pflichten nach §§ 31 und 32 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz sind von den Veranstaltern zu beachten. Es ist mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären, ob eine Lotteriesteuer anfällt.

Auch die Missachtung einzelner Erlaubnisbedingungen (Ziffer I.) und Nebenbestimmungen (Ziffer II.) hat die Strafbarkeit nach § 287 StGB zur Folge, weil sie bewirkt, dass die Veranstaltung insoweit nicht mehr von der Erlaubnis gedeckt ist.

V. Geltungsdauer

Diese allgemeine Erlaubnis tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Sie gilt bis 31. Dezember 2016.

Regensburg, 22. Dezember 2015
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

Anlage zur allgemeinen Erlaubnis für öffentliche Lotterien und Ausspielungen der Regierung der Oberpfalz

Muster für eine Abrechnung einer Lotterie oder Ausspielung *)

Veranstalter BRK Kreisverband _____

Abrechnung über die am _____ in _____ anlässlich des/der _____ durchgeführten Lotterie/Ausspielung.

Beschreibung, Zahlen	
Ort der Veranstaltung	
Zeitraum der Lotterie/Ausspielung (Verkauf)	
Ggf. Datum, Zeit der Ziehung	
Anzahl der geplanten Lose	
Lospreis in €	
Geplantes Spielkapital in €	
Anzahl der verkauften Lose	
Einnahmen in € (= Tatsächliches Spielkapital)	

Ausgespielte Gewinne	
Anzahl der Geld- und Sachpreise	
Summe der Geldpreise in €	
Wert der gekauften Sachpreise in €	
Aufwendungen für Preise in €	
Schätzwert der gesponserten Preise	
Gesamtwert der Preise in €	
Wert der Gewinne in % des Spielkapitals	

Kosten der Lotterie (Verwaltungskosten)	
Kosten für die Lose in €	
Auslosungskosten (z.B. Notar) in €	
Kosten für Losverkauf, Werbung in €	
[Bewirtung der ehrenamtlichen Helfer] in €	
Sonstige Kosten	
Summe der Verwaltungskosten in €	
Verwaltungskosten in % des Spielkapitals	

Ergebnis der Lotterie	
Einnahmen durch Losverkauf in €	
./. Aufwendungen für die Preise in €	
./. Verwaltungskosten in €	
./. Lotteriesteuer (soweit anfallend) in €	
Reinertrag in €	
Reinertrag in % des Spielkapitals (mind. 25 %)	

*) Für jede Lotterie/Ausspielung - auch über eine Lotterie/Ausspielung, die im Wege der Allgemeinverfügung erlaubt wurde - ist eine Abrechnung zu fertigen.
Diese Abrechnung ist bei Einzelgenehmigungen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
Bei Lotterien, die durch Allgemeinverfügung erlaubt wurden, ist die Abrechnung mindestens 6 Jahre beim Kreisverband aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde oder der Gemeinde des Veranstaltungsortes unverzüglich auf Anforderung vorzulegen.

Der Reinertrag wird für die satzungsgemäßen, gemeinnützigen Zwecke verwendet.

Ort _____

Datum _____

Für die Richtigkeit der Abrechnung:

Kreisgeschäftsführer

Verantwortlicher für die Lotteriedurchführung

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf vom 27. Januar 2016 Az. ROP-SG12-1444.1-10-2-20

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf hat am 2. Dezember 2015 eine Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf beschlossen.
Die Änderungssatzung wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 27. Januar 2016
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

Der Zweckverband Müllverwertung Schwandorf erlässt auf Grund Art. 44 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), folgende

**Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung des
Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf**

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12. Juni 2006 (RABl OPf. S. 22), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2014 (RABl OPf. S. 13), wird wie folgt geändert:

- 1) In § 4 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Er kann seine Aufgaben ferner mittels eines Regiebetriebes nach Art. 88 Abs. 6 GO erfüllen.“
- 2) § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 11 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Es wird folgende Nr. 12 angefügt:
„12. die Bestellung des Abschlussprüfers.“
- 3) § 19 erhält folgende Fassung:
„Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Regiebetriebes und des Zweckverbandes finden die Vorschriften des 2. Abschnittes der Eigenbetriebsverordnung (EBV) mit Ausnahme der §§ 5 bis 7, 10, 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 5, 19, 21 Abs. 2 und 22 Abs. 3 entsprechende Anwendung. Im Übrigen gelten für die Verbandswirtschaft einschließlich des Regiebetriebes die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend.“
- 4) In § 22 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1 a eingefügt:
„(1a) § 25 Abs. 2 EBV und Art. 107 GO finden entsprechende Anwendung.“
- 5) § 22 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Nach Durchführung der Abschlussprüfung und der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Wirtschaftsjahr folgenden übernächsten Jahres den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.“

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Schwandorf, den 14. Dezember 2015
Zweckverband Müllverwertung Schwandorf

Thomas Ebeling
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
vom 29. Januar 2016
Az. ROP-SG12-1444.1-14-1-121**

Der Beitritt der Städte Hirschau und Nittenau zum Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz wurde von der Regierung der Oberpfalz mit Schreiben vom 11. Januar 2016 Az. ROP-SG12-1444.1-14-1-120 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die wegen des Beitritts der Städte Hirschau und Nittenau von der Zweckverbandsverbandsversammlung am 18. Dezember 2015 beschlossene Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 29. Januar 2016
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

**Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz**

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), erlässt der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz folgende

Satzung

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2014 (RABl S. 108), geändert durch Satzung vom 31. Juli 2015 (RABl S. 82), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 12 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Es wird folgende Nr. 13 angefügt:
„13. die Stadt Hirschau,“
 - c) Es wird folgende Nr. 14 angefügt:
„14. die Stadt Nittenau.“

2. Die Tabelle in § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Gemeinde/Stadt	Ruhender Verkehr	Fließender Verkehr
Amberg		X
Barbing	X	X
Bruck i.d.OPf.	X	
Deuerling		X
Kallmünz	X	X
Mintraching	X	X
Pettendorf		X
Regenstauf	X	X
Tirschenreuth		X
Wolfsegg		X
Zeitlarn	X	X
Aufhausen		X
Hirschau	X	
Nittenau	X	X

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 treten § 1 Nr. 1 Buchst. c und die letzte Zeile der Tabelle in § 1 Nr. 2 am 1. Mai 2016 in Kraft.

Amberg, den 22. Dezember 2015
Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz

Michael Cerny
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungen der Zweckverbände

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf
für das Jahr 2016**

I.

Aufgrund der §§ 19 ff. der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 2006 (RABl S. 22), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2014 (RABl 2015 S. 13), und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf in ihrer öffentlichen Sitzung am 2. Dezember 2015

folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2016 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Erfolgsplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	62.494.800 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	60.338.700 €
und einem Saldo von	2.156.100 €

im Vermögensplan mit

Einnahmen und Ausgaben	33.130.000 €
------------------------	---------------------

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden in Höhe von 1.500.000 € festgesetzt.

§ 4

1. Verbandsumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Erfolgsplan wird auf

0 € (= Umlagesoll)

festgesetzt.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 4. Januar 2016 Az. ROP-SG12-1512.2-10-3-8 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Betriebs- und Verwaltungsgebäude in Schwandorf, Alustraße 7, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Schwandorf, 27. Januar 2016
Zweckverband Müllverwertung Schwandorf

Thomas Ebeling
Verbandsvorsitzender

Bezirk Oberpfalz

Verordnung des Landkreises Amberg-Sulzbach zur Änderung der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Amberg vom 7. Dezember 2015 Bekanntmachung

Der Landkreis Amberg-Sulzbach hat die nachfolgend abgedruckte Verordnung zur Änderung der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Amberg vom 7. Dezember 2015 erlassen.

Diese Verordnung wird hiermit nach Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes amtlich bekannt gemacht. Gemäß Art. 52 Abs. 7 Satz 2 Bayerisches Naturschutzgesetz wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 des Bayerischen Naturschutzgesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schloßgraben 3, 92224 Amberg) geltend gemacht wird.

Regensburg, den 4. Februar 2016
Bezirk Oberpfalz

Franz Löffler
Bezirkstagspräsident

Verordnung zur Änderung der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Amberg vom 7. Dezember 2015

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 2 Satz 1, 26 Abs. 1 des Bundes-Naturschutzgesetzes – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 (BGBl I, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl I, S. 3154) und des Art. 12 Abs. 1 Satz 1 i. V. mit Art. 60 Abs. 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 und Satz 3 Halbsatz 2, Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2015 (GVBl S. 73) erlässt der Landkreis Amberg-Sulzbach folgende Verordnung:

§ 1 Änderung der Verordnung

Die Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Sulzbach-Rosenberg vom 28. August 1970 (KABI Nr. 32), zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 1. März 2008 (KABI Nr. 4/2008) wird wie folgt geändert:

Aus dem Geltungsbereich der Verordnung werden beim geschützten Landschaftsteil „Landschaftsstreifen entlang der Bundesstraße 85“ (§ 1 Abs. I Nr. 1 und Abs. II der Landschaftsschutzverordnung) Flächen im **Gemeindegebiet Edelsfeld** entsprechend der als Anlage beigefügten Karte im Maßstab M 1:2.500, die Bestandteil dieser Verordnung ist, herausgenommen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Amberg, 7. Dezember 2015
Landkreis Amberg-Sulzbach

Richard Reisinger
Landrat

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Amberg-Sulzbach geltend gemacht wird (Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG).



Anlage zur Verordnung vom 07. Dezember 2015

-  Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet
-  bestehendes Landschaftsschutzgebiet



M 1:2500



Landkreis Amberg-Weilburg

Amberg, 07. Dezember 2015

Richard Reisinger, Landrat

**Verordnung des Landkreises Amberg-Sulzbach
zur Änderung der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Amberg
vom 7. Dezember 2015
Bekanntmachung**

Der Landkreis Amberg-Sulzbach hat die nachfolgend abgedruckte Verordnung zur Änderung der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Amberg vom 7. Dezember 2015 erlassen.

Diese Verordnung wird hiermit nach Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes amtlich bekannt gemacht. Gemäß Art. 52 Abs. 7 Satz 2 Bayerisches Naturschutzgesetz wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 des Bayerischen Naturschutzgesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schloßgraben 3, 92224 Amberg) geltend gemacht wird.

Regensburg, den 4. Februar 2016
Bezirk Oberpfalz

Franz Löffler
Bezirkstagspräsident

**Verordnung
zur Änderung der Kreisverordnung
über den Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Amberg
vom 7. Dezember 2015**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 2 Satz 1, 26 Abs. 1 des Bundes-Naturschutzgesetzes – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 (BGBl I, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl I, S. 3154) und des Art. 12 Abs. 1 Satz 1 i. V. mit Art. 60 Abs. 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 und Satz 3 Halbsatz 2, Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2015 (GVBl S. 73) erlässt der Landkreis Amberg-Sulzbach folgende Verordnung:

§ 1 Änderung der Verordnung

Die Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Amberg vom 18. November 1965 (KABI Nr. 37), zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 2. Mai 2012 (KABI Nr. 7/2012 und RABI Nr. 5/2012) wird wie folgt geändert:

Aus dem Geltungsbereich der Verordnung werden beim geschützten Landschaftsteil „Köferinger Tal, Köferinger Heide, Hirschwald und Vilstal südlich von Amberg“ (§ 1 Abs. I Nr. 1 und Abs. II der Landschaftsschutzverordnung) Flächen im **Gemeindegebiet Ensdorf** entsprechend der als Anlage beigefügten Karte im Maßstab M 1:2.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist, herausgenommen.

§ 2

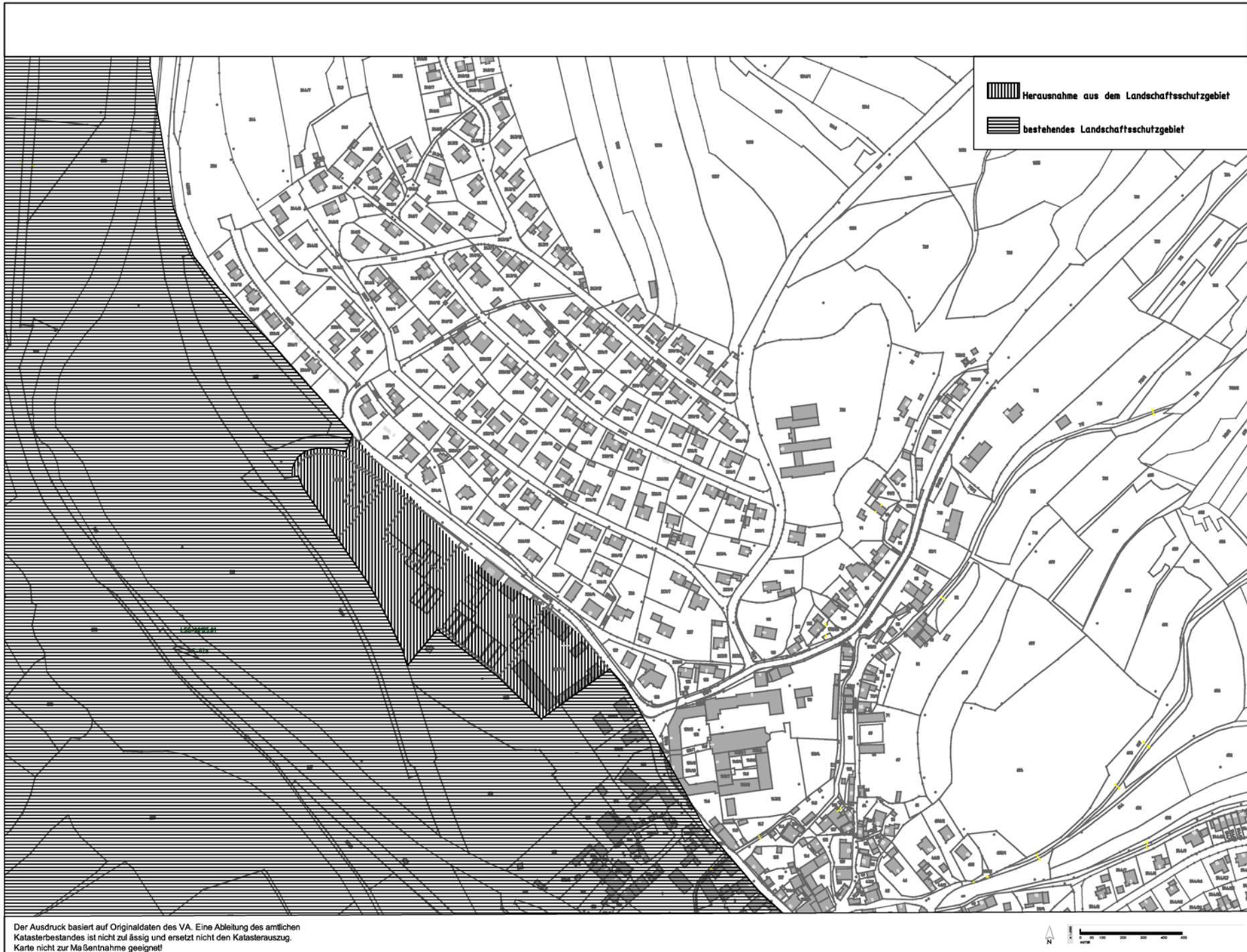
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Amberg, 7. Dezember 2015
Landkreis Amberg-Sulzbach

Richard Reisinger
Landrat

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Amberg-Sulzbach geltend gemacht werden (Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG).



**Verordnung des Landkreises Amberg-Sulzbach
zur Änderung der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Amberg
vom 7. Dezember 2015
Bekanntmachung**

Der Landkreis Amberg-Sulzbach hat die nachfolgend abgedruckte Verordnung zur Änderung der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Amberg vom 7. Dezember 2015 erlassen.

Diese Verordnung wird hiermit nach Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes amtlich bekannt gemacht. Gemäß Art. 52 Abs. 7 Satz 2 Bayerisches Naturschutzgesetz wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 des Bayerischen Naturschutzgesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schloßgraben 3, 92224 Amberg) geltend gemacht wird.

Regensburg, den 4. Februar 2016
Bezirk Oberpfalz

Franz Löffler
Bezirkstagspräsident

**Verordnung
zur Änderung der Kreisverordnung
über den Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Amberg
vom 7. Dezember 2015**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 2 Satz 1, 26 Abs. 1 des Bundes-Naturschutzgesetzes – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 (BGBl I, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs.100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl I, S.3154) und des Art. 12 Abs. 1 Satz 1 i. V. mit Art. 60 Abs. 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 und Satz 3 Halbsatz 2, Art. 43 Abs. 2 Nr.3 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2015 (GVBl S.73) erlässt der Landkreis Amberg-Sulzbach folgende Verordnung:

§ 1 Änderung der Verordnung

Die Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Amberg vom 18. November 1965 (KABI Nr. 37), zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 2. Mai 2012 (KABI Nr. 7/2012 und RABI Nr. 5/2012) wird wie folgt geändert:

- (1) Aus dem Geltungsbereich der Verordnung werden beim geschützten Landschaftsteil „Köferinger Tal, Köferinger Heide, Hirschwald und Vilstal südlich von Amberg“ (§ 1 Abs. I Nr. 1 und Abs. II der Landschaftsschutzverordnung) das Grundstück Fl.Nr. 586 der Gemarkung Rieden und die Grundstücke Fl.Nrn. 465 und 468 der Gemarkung Vilshofen, jeweils **Gemeindegebiet Rieden**, entsprechend der als Anlagen 1 und 2 beigefügten Karten im Maßstab M 1:5.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind, herausgenommen.
- (2) In den Geltungsbereich der Verordnung werden beim geschützten Landschaftsteil „Köferinger Tal, Köferinger Heide, Hirschwald und Vilstal südlich von Amberg“ (§ 1 Abs. I Nr. 1 und Abs. II der Landschaftsschutzverordnung) die Grundstücke Fl.Nrn. 813 und 1193 der Gemarkung Vilshofen, jeweils **Gemeindegebiet Rieden**, entsprechend der als Anlage 3 beigefügten Karte im Maßstab M 1:5.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist, aufgenommen.

Hinweis zu § 1 (2): Das Grundstück Fl.Nr. 1193 der Gkg. Vilshofen grenzt an das landkreiseigene Grundstück Fl.Nr.62/2 der Gkg. Vilshofen an. Dieses ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes, da der „Fuß des Dammes der Bahnlinie Amberg-Schmidmühlen“ (jetzt: Radweg) die Grenze des bestehenden Landschaftsschutzgebietes bildet.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Amberg, 7. Dezember 2015
Landkreis Amberg-Sulzbach

Richard Reisinger
Landrat

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Amberg-Sulzbach geltend gemacht werden (Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG).

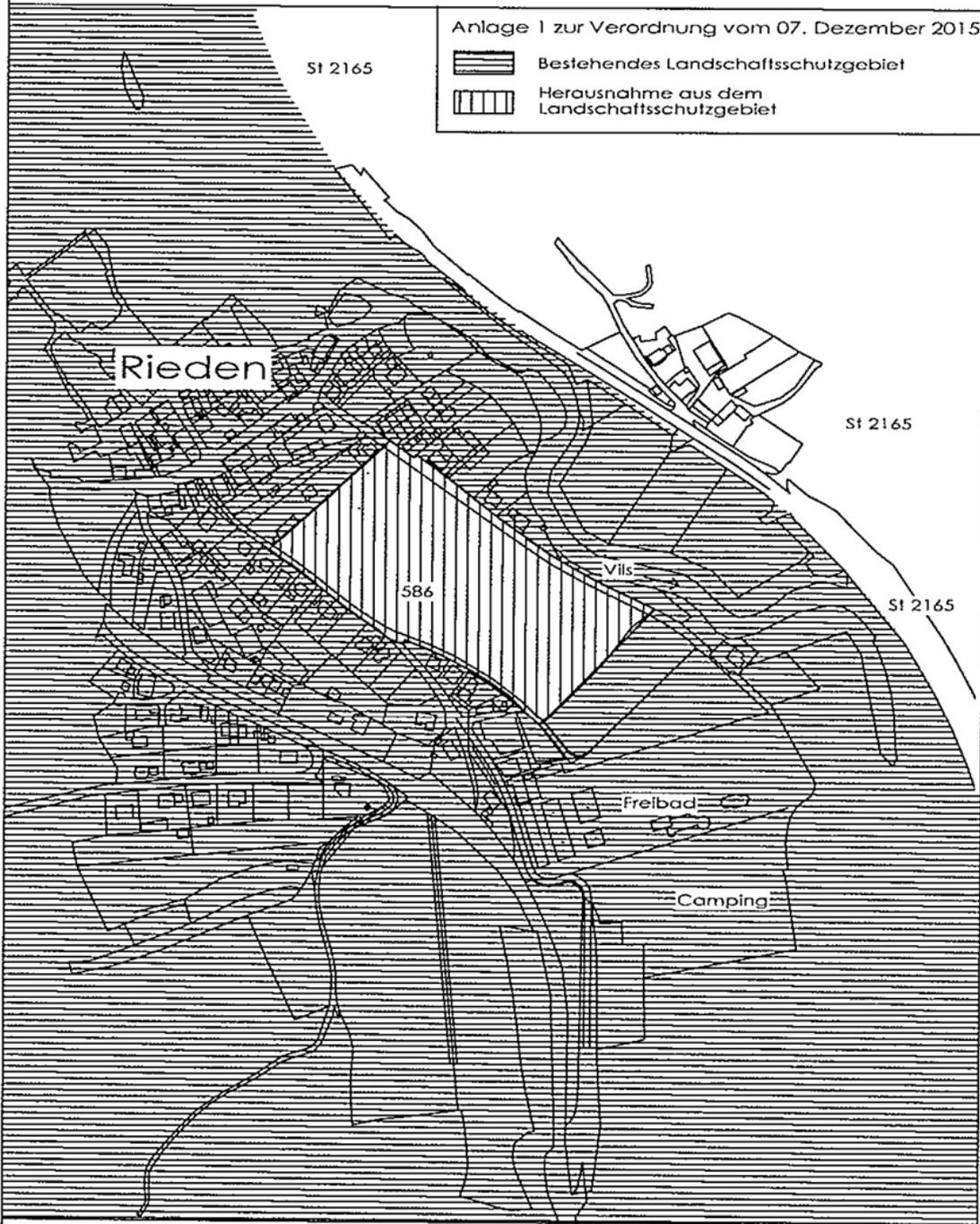
Landratsamt Amberg - Sulzbach

Datum: 07.12. 2015

Anlage 1 zur Verordnung vom 07. Dezember 2015

St 2165

-  Bestehendes Landschaftsschutzgebiet
-  Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet



Landkreis Amberg - Sulzbach

Amberg, 07. Dezember 2015

Der Ausdruck basiert auf Originaldaten
der Bay. Vermessungsverwaltung,
Digitale Flurkarte

M. 1:5000
0 50 100 m



Richard Reisinger, Landrat

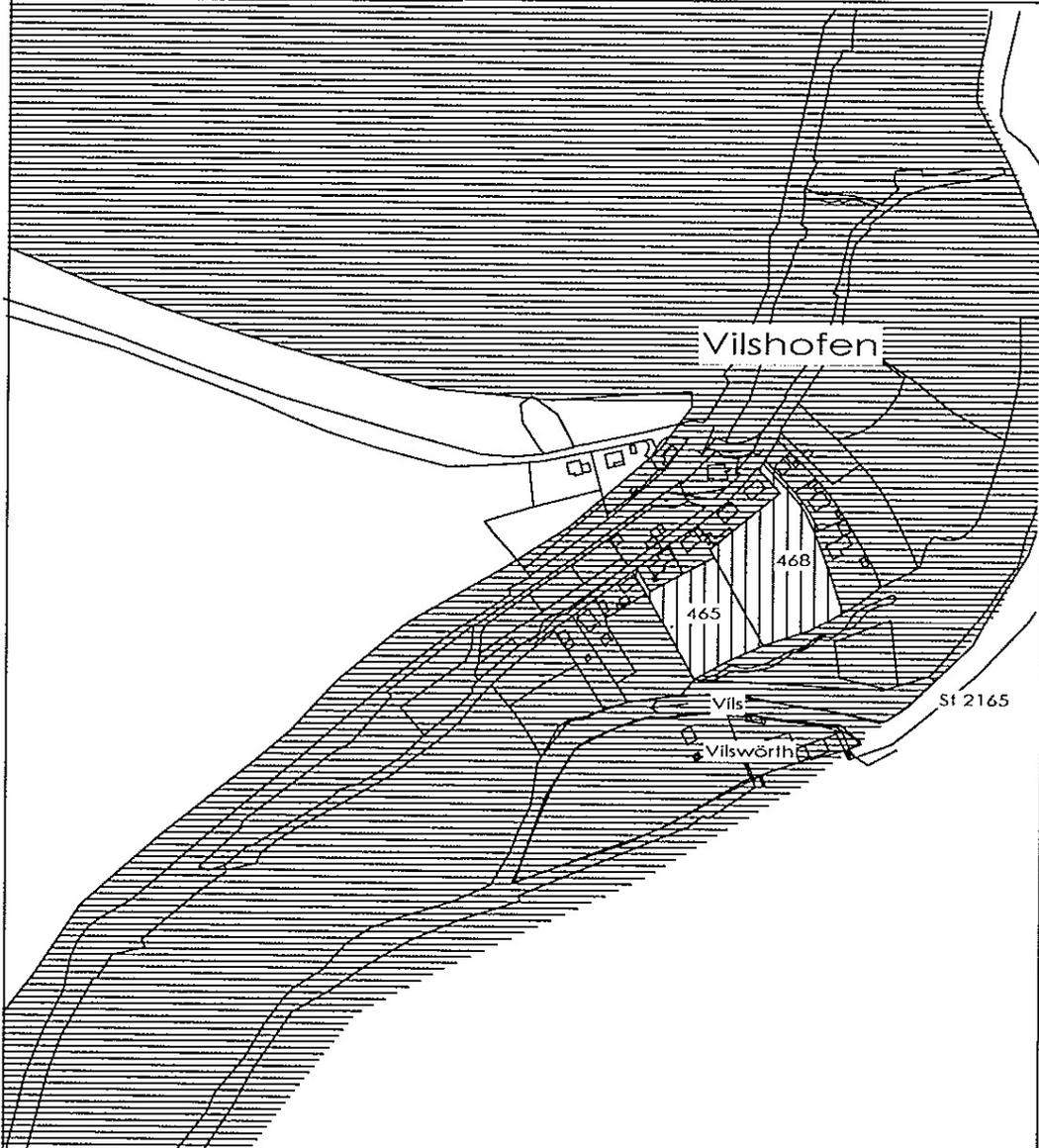
377/12

Landratsamt Amberg - Sulzbach

Datum: 07.12. 2015

Anlage 2 zur Verordnung vom 07. Dezember 2015

-  Bestehendes Landschaftsschutzgebiet
-  Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet



Landkreis Amberg - Sulzbach

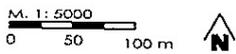
Amberg, 07. Dezember 2015



Richard Reisinger, Landrat

378/07

Der Ausdruck basiert auf Originaldaten der Bay. Vermessungsverwaltung, Digitale Flurkarte

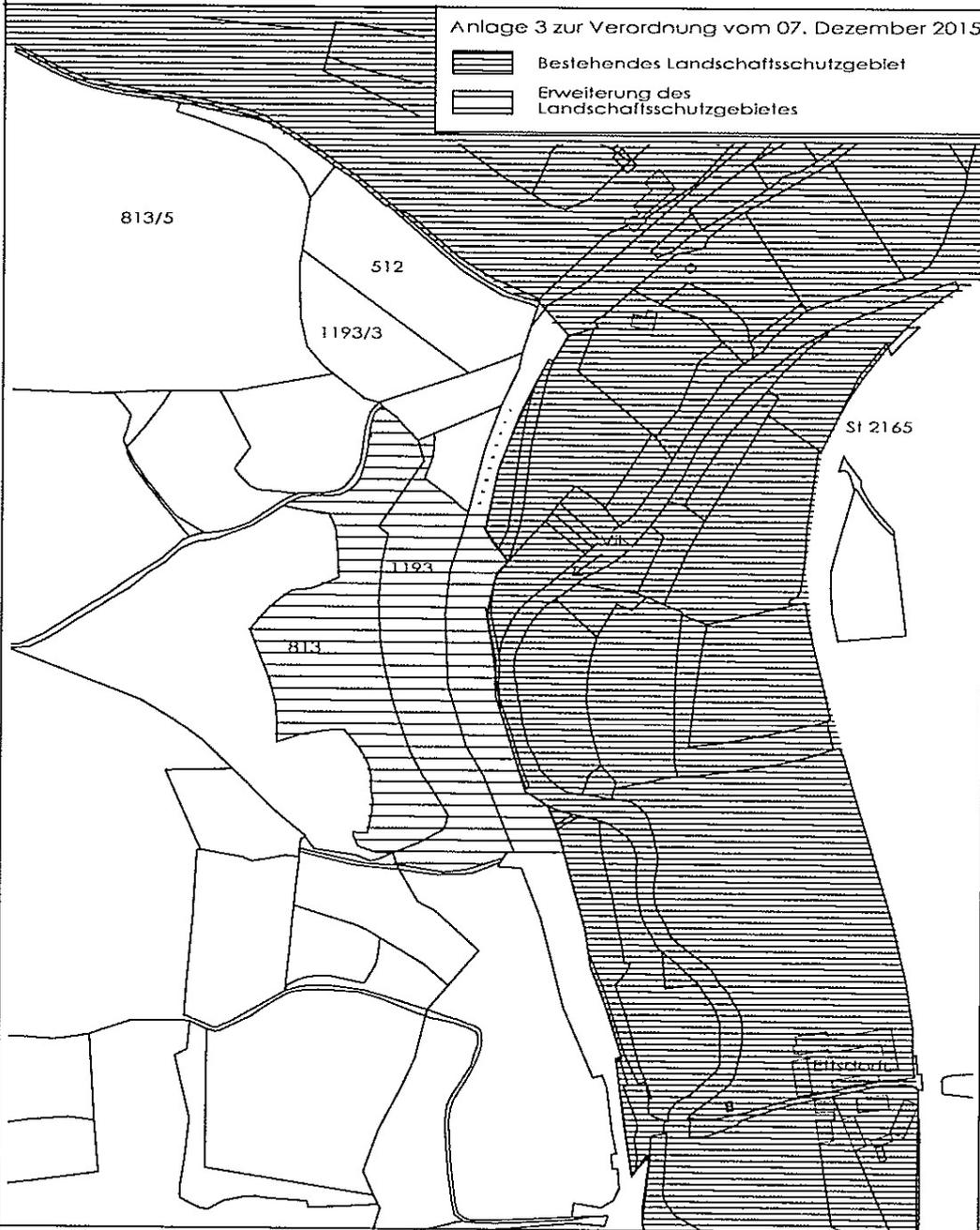


Landratsamt Amberg - Sulzbach

Datum: 07.12. 2015

Anlage 3 zur Verordnung vom 07. Dezember 2015

-  Bestehendes Landschaftsschutzgebiet
-  Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes

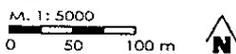


Landkreis Amberg - Sulzbach

Amberg, 07. Dezember 2015

Richard Reisinger, Landrat

Der Ausdruck basiert auf Originaldaten
der Bay. Vermessungsverwaltung.
Digitale Flurkarte



377/11

**Bekanntmachung
des Bezirkstagspräsidenten der Oberpfalz
über die Übertragung der Aufgaben als Familienkasse
für die Bediensteten
an die AKDB-Landesfamilienkasse**

„Mit Wirkung vom 1. März 2016 hat der Bezirk Oberpfalz aufgrund des Beschlusses des Bezirksausschusses vom 10. Dezember 2015 die Aufgaben als Familienkasse (Kindergeldzahlung) für die Bediensteten des Bezirks Oberpfalz auf die AKDB-Landesfamilienkasse, Hansastrasse 12-16, 80686 München, übertragen. Die AKDB (Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern) ist mit der Landesfamilienkassenverordnung – LFamKV – vom 30. Juni 2008 (GVBl 2008, S. 410) zur Landesfamilienkasse bestimmt worden. Der hiervon betroffene Personenkreis erhält noch ein gesondertes Schreiben mit weiteren Informationen.“

Regensburg, 4. Februar 2016
Bezirk Oberpfalz

Franz Löffler
Bezirkstagspräsident